Die Freibäder haben noch geöffnet, aber in einigen Supermärkten hat bereits die Vorweihnachtszeit begonnen. Fotos: Volker Nies

Mit Lebkuchen ins Freibad

WEIHNACHTSGESCHÄFT ist in Osthessen bereits gestartet

Von **VOLKER NIES**

Man ist auf dem Weg ins Freibad, springt rasch in den Supermarkt rein – und stolpert über Lebkuchen, Dominosteine und Pfeffernüsse. Seit ein paar Tagen hat im osthessischen Einzelhandel das Weihnachtsgeschäft begonnen – vier Monate vor Heiligabend!

Vor zehn Tagen eröffnete der Discounter Norma die Weihnachtszeit im Handel, am Montag dieser Woche folgte Rewe. „Manche Verbraucher haben den Eindruck, der Verkaufsstart sei jedes Jahr früher. Das Gefühl täuscht aber. Ende August ist der Termin – egal wie das Wetter draußen ist“, erklärt Kai Grasmück, Inhaber des Rewe-Markts in der Dalbergstraße in Fulda. „Viele rümpfen die Nase und beklagen, dass wir schon Lebkuchen und Spekulatius verkaufen. Aber die Kunden greifen zu“, sagt Grasmück und outet sich: „Ich habe auch schon Dominosteine gegessen. Ganz ehrlich: Die ersten schmecken am besten.“

Auch tegut rüstet sich für das Vorweihnachtsgeschäft. „Wie in den Jahren davor merken wir, dass es ab September vermehrt Kundenanfragen nach diesen Produkten gibt und diese, sobald sie im Markt platziert sind, auch gut verkauft werden“, erklärt die tegut-Pressestelle. „Selbst wenn andere Anbieter bereits im August Herbstgebäcke wie Lebkuchen und Dominosteine ausliefern, beginnen wir bei tegut damit erst im September. Aktuell bereiten wir alles für die Auslieferung in der nächsten Woche vor. Ab dem 6. September steht dann die Ware in jedem tegut-Markt zu Verfügung.“ Artikel wie Schokoladen-Weihnachtsmänner oder Adventskalender werden erst Ende Oktober an die Märkte ausgeliefert. Das halten die anderen Handelsketten ähnlich.

Der Schnee auf der Spekulatius-Packung gehört zum Advent, ist Ende August aber weit weg.

Christian Becker, Sprecher des Bundesverbands des Deutschen Lebensmittelhandels, versteht die Aufregung nicht: „Die Süßwarenhersteller beginnen mit der Auslieferung der Produkte an den Lebensmittelhandel in der Regel Ende August. Spritzgebäck, Lebkuchen, Spekulatius und Dominosteine sind dann ab September in den Geschäften zu finden. Über die Jahre hat sich dieser Zeitraum für den Start der Herbstgebäcksaison zu einer gewissen Tradition entwickelt“, sagt Becker.

Das hänge auch damit zusammen, dass viele Kunden solche Produkte bereits jetzt aktiv nachfragen. „Der Lebensmittelhändler wäre daher kein guter Kaufmann, wenn er diese Nachfrage nicht bedienen würde. Außerdem: Kein Händler würde wertvolle Verkaufsfläche wochenlang mit Ladenhütern blockieren. Was sich nicht verkauft, verschwindet auch schnell wieder aus den Regalen“, erklärt Becker.

Markt-Platz

Wettbewerb

Nicht nur Unternehmen, sondern auch Regionen stehen im Wettbewerb untereinander – insbesondere im Wettbewerb um die besten Köpfe. Dass wir morgen noch Handwerker und andere Fachkräfte in unserer Region finden, wird maßgeblich davon abhängen, ob wir heute junge Leute dafür begeistern, hier bei uns eine Ausbildung zu absolvieren. Das gilt für den Kreis Fulda umso mehr, als nirgendwo in Hessen so viele Lehrstellen unbesetzt bleiben wie in Osthessen.

Der Azubi-Campus pings, der im Sommer 2019 eröffnen soll, setzt an zwei Stellen an. Erster Ansatz: Pings soll das Azubi-Leben ein bisschen so gestalten wie das Studenten-Leben – mit viel Gemeinschaftsleben. Wenn das klappt, spricht sich das unter Schülern herum. Pings wird ein zusätzliches Argument dafür sein, sich nicht für ein Studium zu entscheiden, das ja immerhin cool erscheint, sondern für eine coole Ausbildung. Das ist bundesweit einmalig.

Zweiter Ansatz: Pings erleichtert es osthessischen Unternehmen, junge Leute von außen als Azubi zu gewinnen. Die Strahlkraft des Ausbildungsmarkts Fulda wächst. Junge Menschen aus Sachsen und Spanien, aus Friesland und Frankreich werden mit dem Azubi-Campus pings Gefallen an Fulda finden – nicht nur wie bisher die, die hier studieren, sondern auch die, die einen Beruf lernen wollen. Das ist richtig klasse.

Volker Nies

Wenn Rechtsnormen einander widersprechen

GESETZE, TARIF- UND ARBEITSVERTRÄGE: Welche Regeln im Konfliktfall Vorrang haben

Von **ARTHUR WEHRLE**

Die Regelungen, die in einem Arbeitsverhältnis relevant werden, können verschiedenen Rechtsquellen entstammen. Dazu zählt, was viele nicht wissen, neben dem eigenen Arbeitsvertrag auch EU-Recht, das Grundgesetz oder Tarifverträge. Wie sich die Gesamtheit dieser Regelungen untereinander verhält und was dies für den einzelnen Arbeitnehmer bedeutet, wird im Folgenden dargestellt.

Die sogenannte Normenhierarchie des Arbeitsrechts besagt, dass das höherrangige Recht dem niederrangigen Recht grundsätzlich vorgeht. An höchster Stelle steht das zwingende Gesetzesrecht. Beispiele dafür sind EU-Verordnungen, das Grundgesetz und das sogenannte einfache Gesetzesrecht, wie beispielsweise das Arbeitszeitgesetz.

Dem zwingenden – also absolut verbindlichen – Gesetzesrecht im Rang folgen die zwingend wirkenden Kollektivvereinbarungen, beispielsweise Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen. Tarifverträge werden grundsätzlich zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften geschlossen und gelten somit betriebsübergreifend. Durch sie kann – vereinfacht gesagt – alles geregelt werden, was auch in einem Arbeitsvertrag festgelegt werden kann.

RECHTSFRAGEN IM FIRMENALLTAG

In der Rangfolge unterhalb der zwingenden Kollektivvereinbarungen stehen arbeitsvertragliche Regelungen, wozu unter anderem Vorschriften in einem Arbeitsvertrag oder Gesamtzusagen zählen. Diese Regelungen können, obwohl sie in der Normenhierarchie recht weit unten angesiedelt sind, den gesetzlichen Regelungen und kollektivrechtlichen Regelungen vorgehen, wenn letztere nicht zwingend ausgestaltet sind, sondern einer abweichenden Vereinbarung zugänglich sind. So können die Arbeitsvertragsparteien teilweise vom Gesetzesrecht oder den Regelungen in einem Tarifvertrag abweichen und im Einzelfall für sie geltende Regelungen treffen. Dies ist ihnen jedoch nur erlaubt, wenn das Gesetz oder der Tarifvertrag eine Abweichung zulässt.

Widerspricht eine niederrangige Regelung einer höherrangigen Regelung, ist die niederrangige nichtig und die höherrangige Regelung gilt. Ist in einem Arbeitsvertrag beispielsweise vereinbart, dass der Arbeitnehmer bis zu elf Stunden täglich arbeiten soll, dann ist diese Regelung unwirksam, da die tägliche Arbeitszeit gemäß den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes maximal zehn Stunden betragen darf. Hat der Arbeitnehmer nach einem anwendbaren Tarifvertrag Anspruch auf 30 Tage Urlaub und nach seinem Arbeitsvertrag nur auf 28 Tage, ist die Regelung im Arbeitsvertrag ebenfalls nichtig.

Eine Ausnahme von dieser Rangfolge stellt das sogenannte Günstigkeitsprinzip dar. Dieses besagt, dass eine Regelung des niederrangigen Rechts der des höherrangigen Rechts vorgeht, wenn die niederrangige Regelung für den Arbeitnehmer günstiger ist. Wann eine Regelung günstiger ist, ist oft schwierig festzustellen und hängt – so die Rechtsprechung – von der Einschätzung eines verständigen Arbeitnehmers ab.

Arthur Werle

Schließlich gelten im Verhältnis gleichrangiger Normen zueinander das Spezialitäts- und das Ordnungsprinzip. Das Ordnungsprinzip bedeutet, dass die jüngere Norm der älteren Norm vorgeht. Daher gehen Gesetze, die vor kürzerer Zeit erlassen wurden, solchen Gesetzen vor, die vor längerer Zeit erlassen wurden. Nach dem Spezialitätsprinzip geht die speziellere Regelung der allgemeineren Regelung vor. Stellt beispielsweise ein Arbeitgeber in einer allgemeinen Arbeitsvertragsbedingung, die für alle Arbeitnehmer des Unternehmens gilt, eine bestimmte Fahrtkostenregel auf und vereinbart eine davon abweichende Fahrtkostenregelung in den Arbeitsverträgen der Außendienstmitarbeiter, gilt für die Außendienstmitarbeiter diese speziellere Fahrtkostenregelung.

Arthur Werle ist Praktikant in der Rechtsanwaltskanzlei Greenfort in Frankfurt.